



Merkblatt für Lehrende:
Umgang mit Täuschung/Plagiat
im polyvalenten 2-Fächer-Bachelor
(PO 2021)

Rechtsgrundlage in der Prüfungsordnung:

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

„(2) ¹Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender eine Täuschung über Prüfungsleistungen durch beispielsweise die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Ablieferung eines Plagiats begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende, die oder der die Prüfung abnimmt, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden und meldet die Entscheidung mit einem Kommentar an die Ständige Prüfungskommission und das Prüfungsamt. ³Handelt es sich um die zweite festgestellte Täuschung einer oder eines zu Prüfenden über Prüfungsleistungen oder um die Täuschung in der Bachelorarbeit, gilt die Bachelor-Prüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden. ⁴Im Falle des endgültigen Nichtbestehens auf Grund einer Täuschung kann das Studium in den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen (B.A. bzw. B.Sc.) auch bei Wechsel des Faches nicht fortgesetzt werden. ⁵Bis zur Entscheidung setzt die oder der zu Prüfende eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der zu Prüfende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gelten die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung ist die oder der zu Prüfende zu hören.

(3) ¹Wenn Studierende andere Studierende nachweislich bei einer Täuschung unterstützen, z. B. indem sie dem täuschenden Prüfling Einblick in die eigene Bearbeitung der Prüfungsaufgaben gewähren oder unzulässige Hilfsmittel bereitstellen, gilt dies als Ordnungsverstoß. ²In einem solchen Falle gilt die Prüfungsleistung der oder des Studierenden, die oder der die Täuschung gemäß Satz 1 unterstützt hat, als mit „nicht ausreichend“ bewertet und damit als nicht bestanden. Absatz 2 Satz 2 – 7 gilt entsprechend.“

Vorgehensweise:

a) Täuschung während einer Klausur

1. Die Lehrperson stellt die Täuschung fest und fordert ggf. Herausgabe der unerlaubten Hilfsmittel. Die zu prüfende Person darf die Prüfung bis zur Entscheidung über den Täuschungsversuch fortsetzen, wenn nicht zwingende Gründe dagegensprechen.
2. Die zu prüfende Person wird schriftlich über den Täuschungsvorwurf und die zugrundeliegenden Anhaltspunkte informiert und zu einer Anhörung eingeladen, in welcher sie die Gelegenheit erhält, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
3. Die Lehrperson entscheidet nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung (Stellungnahme) der zu prüfenden Person über den Täuschungsversuch. Über die mündliche Anhörung ist ein Protokoll zu führen.
4. Bei festgestellter Täuschung trägt die Lehrperson die Bewertung mit „nicht bestanden“ (5,0) im LSF mit „TA“ für Täuschung ein.
5. Die Entscheidung wird mit Kommentar (Sachverhalt und schriftlicher Stellungnahme oder Anhörungsprotokoll) an die Ständige Prüfungskommission und das Prüfungsamt gemeldet.
6. Die zu prüfende Person erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die Entscheidung. Die zu prüfende Person kann gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.

b) Täuschung bei einer Hausarbeit

1. Die Lehrperson stellt die Täuschung fest.
2. Die zu prüfende Person wird schriftlich über den Täuschungsvorwurf und die zugrundeliegenden Anhaltspunkte informiert und zu einer Anhörung eingeladen, in welcher sie die Gelegenheit erhält, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
3. Die Lehrperson entscheidet nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung (Stellungnahme) der zu prüfenden Person über den Täuschungsversuch. Über die mündliche Anhörung ist ein Protokoll zu führen.
4. Bei festgestellter Täuschung trägt die Lehrperson die Bewertung mit „nicht bestanden“ (5,0) im LSF mit „TA“ für Täuschung ein.
5. Die Lehrperson meldet die Entscheidung mit Kommentar (Sachverhalt und schriftlicher Stellungnahme oder Anhörungsprotokoll) der Ständigen Prüfungskommission und dem Prüfungsamt.
6. Die zu prüfende Person erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die Entscheidung. Die zu prüfende Person kann gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.

c) Täuschung bei der Bachelorarbeit

1. Die Lehrperson stellt die Täuschung fest.
2. Die zu prüfende Person wird schriftlich über den Täuschungsvorwurf und die zugrundeliegenden Anhaltspunkte informiert und zu einer Anhörung eingeladen, in welcher sie die Gelegenheit erhält, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
3. Die Lehrperson entscheidet nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung (Stellungnahme) der zu prüfenden Person über den Täuschungsversuch. Über die Anhörung ist ein Protokoll zu führen.
4. Bei festgestellter Täuschung gilt das Bachelorstudium als endgültig nicht bestanden (EN). Das Studium der 2-Fächer-Bachelorstudiengänge B.A. und B.Sc. kann auch nach einem Fachwechsel nicht fortgesetzt werden.
5. Die Lehrperson meldet die Entscheidung mit Kommentar (Sachverhalt und schriftlicher Stellungnahme oder Anhörungsprotokoll) der Ständigen Prüfungskommission und dem Prüfungsamt.
6. Das Prüfungsamt teilt der zu prüfenden Person per Bescheid das endgültige Nichtbestehen mit. Die zu prüfende Person kann gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.